

Aufenthalts- und Arbeitsrecht

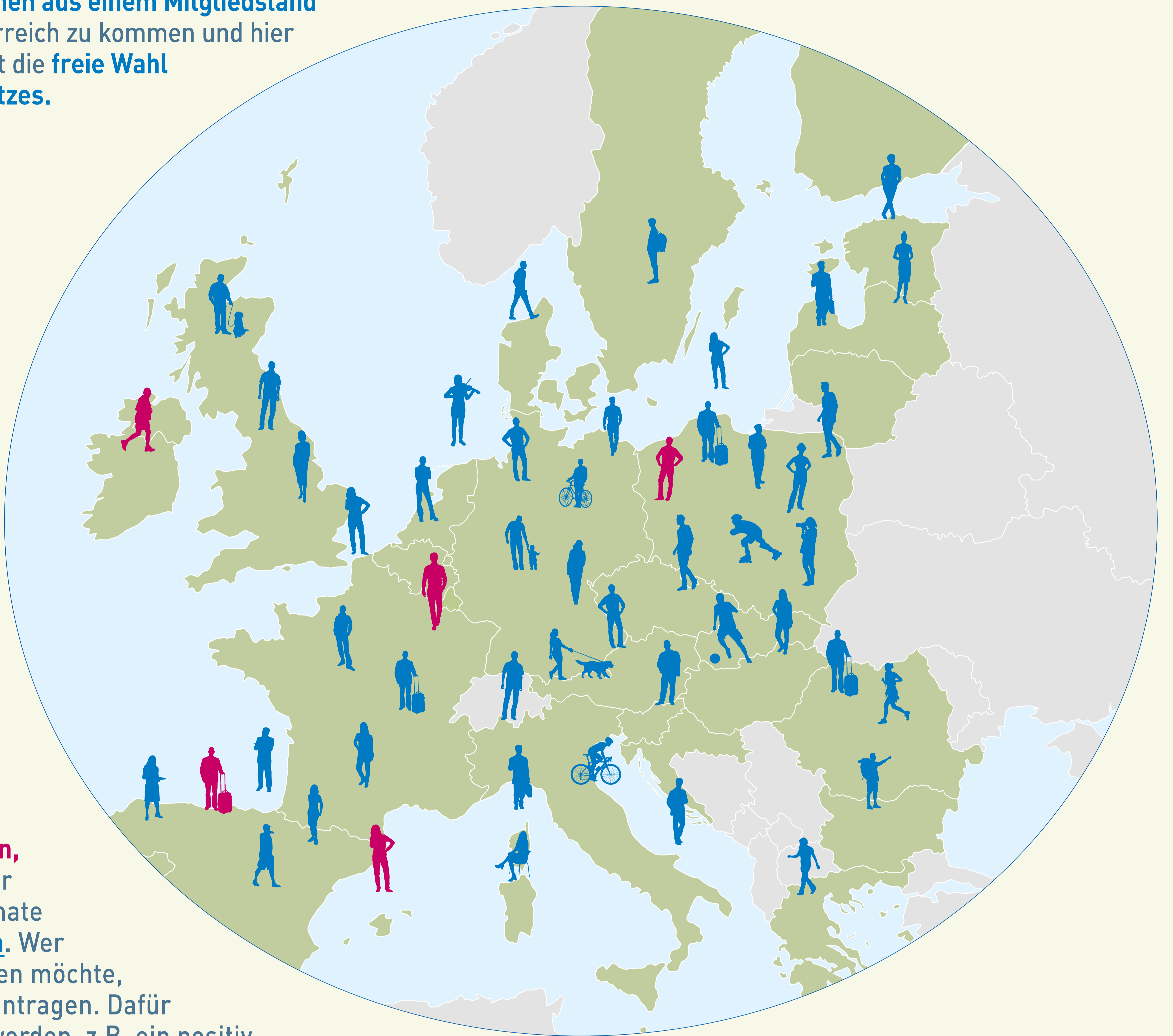
Wenn man in Österreich als ausländische/r StaatsbürgerIn leben und arbeiten möchte, gelten bestimmte rechtliche Vorschriften. Diese sind jedoch nicht für alle Zugewanderten gleich: Abhängig von ihrem Herkunftsland sowie Zweck und Dauer ihres Aufenthaltes müssen sie unterschiedliche Regeln beachten. Einen rechtlichen Rahmen hierfür bildet das Ausländerbeschäftigungsgesetz.

DARF ICH ÜBERALL LEBEN UND ARBEITEN, WO ICH MÖCHTE?

In vielen Berufen haben sich die Lebens- und Karriereverläufe in den letzten Jahrzehnten stark internationalisiert: Ob WissenschaftlerInnen, IngenieurInnen, InstallateurInnen oder IT-ExpertInnen – für sie alle gehört es zur Normalität, nicht ihr Leben lang in einem Land zu arbeiten.

ÜBERSICHT Aufenthalts- und Arbeitsrecht innerhalb der EU

Am einfachsten ist es für **BürgerInnen aus einem Mitgliedland der Europäischen Union** nach Österreich zu kommen und hier zu leben, denn innerhalb der EU gilt die **freie Wahl des Wohnortes und des Arbeitsplatzes**.



Für **Drittstaatsangehörige** gelten **Regeln**, die jedes Land selbst festlegen kann. Für Aufenthalte in Österreich bis max. 6 Monate (ohne Arbeitserlaubnis) reicht ein **Visum**. Wer länger bleiben oder in Österreich arbeiten möchte, muss eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Dafür müssen verschiedene Kriterien erfüllt werden, z.B. ein positiv absolvierter Deutschkurs, Krankenversicherung oder Nachweis einer Wohnung.

© Demokratiezentrum Wien

VERSCHIEDENE ARBEITS- UND NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNGEN

EU/EWR/SCHWEIZ Anmeldung bei der zuständigen Behörde (z.B. Magistrat) innerhalb der ersten drei Monate nach Zuzug („Anmeldebescheinigung“), kein Aufenthaltstitel notwendig

	DRITTSTAATEN	FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG	HOCHQUALIFIZIERTE/FACH- UND SCHLÜSSELKRÄFTE	SAISONNIER	STUDENT/IN
VORAUSSETZUNG		Nahe Angehörige von Schlüsselkräften oder von Personen, die bereits länger in Österreich niedergelassen sind	Erfüllung bestimmter Kriterien, z.B. Hochschulabschluss, besondere Ausbildung, Berufserfahrung, Sprache	Beschäftigungsbewilligung durch Arbeitsmarktservice (AMS) und Aufenthaltserlaubnis	Inskription als StudentIn an einer Hochschule
AUFENTHALTS-TITEL/BESCHÄFTIGUNGS-BEWILLIGUNG		Aufenthaltstitel Familienangehörige/r – zunächst beschränkt, Verlängerung zu „Daueraufenthalt – EU“ möglich	Rot-Weiß-Rot-Karte – Verlängerung zur unbefristeten Niederlassungsbewilligung ist möglich	Einreisedokument: Visum max. 6 Monate quotenpflichtig	Aufenthaltsbewilligung – Studierende

© Demokratiezentrum Wien

Zugewanderten aus Drittstaaten wird zunächst ein zeitlich begrenzter Aufenthaltstitel verliehen, der verlängert werden kann. Dafür müssen bestimmte Bedingungen erfüllt werden, wie z.B. Nachweis einer Wohnung, Krankenversicherung, gesicherter Lebensunterhalt, Erfüllung der Integrationsvereinbarung.



Informiere dich darüber, welche Möglichkeiten du im Rahmen deiner Ausbildung für einen Auslandsaufenthalt hast!

Vertiefende Informationen

